

# Archäologische Grabungsschutzgebiete

Rolf-Heiner Behrends



■ 1 Blick auf den Runden Berg bei Urach – eine wichtige Höhensiedlung in der Bronzezeit, bedeutende frühmittelalterliche Siedlung. Der Berg ist durch Rechtsverordnung der Unteren Denkmalschutzbehörde der Stadt Bad Urach als Grabungsschutzgebiet nach § 22 DSchG eingetragen. Bild: LDA, O. Braasch, Nr. 7522/13 vom 13. 12. 1991.

Es ruft in aller Regel keine Freude bei Grundstückseigentümern hervor, wenn das Landesdenkmalamt die Ausweisung eines Grabungsschutzgebietes beantragt und sich dabei herausstellt, daß das eigene Grundstück betroffen ist. Furcht vor den Folgen macht sich breit, und gelegentlich führt das umgehend zu geharnischten Protesten gegen die geplante Maßnahme. Verschiedenste Befürchtungen werden wach, zumindest aber wird die Minderung des Verkehrswertes eines Grundstückes angenommen. Es ist allerdings keineswegs so, daß sich die Unsicherheit über die Wirkung einer solchen Ausweisung nur bei den Grundstückseigentümern regt. Auch die Unteren Denkmalschutzbehörden sind nicht immer frei von Zweifeln darüber, welche rechtlichen Konsequenzen sich ergeben, obwohl der Text des § 22 des baden-württembergischen Denkmalschutzgesetzes über die einschlägigen Fra-

gen klar Auskunft gibt. Damit wenigstens hier deutlich wird, wovon die Rede ist, sei er zitiert: „Die Untere Denkmalschutzbehörde ist ermächtigt, Gebiete die begründeter Vermutung nach Kulturdenkmale von besonderer Bedeutung bergen, durch Rechtsverordnung zu Grabungsschutzgebieten zu erklären.“

In Grabungsschutzgebieten dürfen Arbeiten, durch die verborgene Kulturdenkmale zutage gefördert oder gefährdet werden können, nur mit Genehmigung des Landesdenkmalamtes vorgenommen werden. Die bisherige land- und forstwirtschaftliche Nutzung bleibt unberührt.“

Eigentlich ist damit alles gesagt. Dennoch entsteht vielfach beim Bürger der Eindruck, als wüchsen gewissermaßen erst mit der Ausweisung eines Grabungsschutzgebietes die archäologischen Kulturdenkmale auf seinem

Grund und Boden. Dies ist jedoch nicht der Fall. Wie der Gesetzestext eindeutig sagt, muß eine „**begründete Vermutung**“ bestehen, daß in einem bestimmten Areal Funde von „**besonderer Bedeutung**“ im Boden verborgen sind. Nicht notwendig ist hingegen, daß diese Funde mit letzter Sicherheit in ihrer Existenz auch nachgewiesen sind. Dazu wäre in vielen Fällen nur eine Grabung in der Lage, die schließlich auch eine – allerdings wissenschaftlich kontrollierte – Zerstörung der archäologischen Funde und Befunde darstellt. Lediglich geophysikalische Messungen oder Luftbildaufnahmen könnten einen „zerstörungsfreien“ Nachweis für das Vorhandensein archäologischer Denkmale führen. Diese Methoden sind jedoch nicht überall und jederzeit anwendbar. Es kann daher notwendig sein, die Grenzen eines Grabungsschutzgebietes gelegentlich etwas weiträumig zu ziehen, weil Lage

und Ausdehnung der vermuteten Fundstelle innerhalb des Grabungsschutzgebietes nicht zentimeter-scharf festzulegen sind.

Die Sicherung archäologischer Funde und Befunde durch ein Grabungsschutzgebiet kommt Objekten aus allen vor- und frühgeschichtlichen sowie mittelalterlichen und sogar neuzeitlichen Perioden zugute. Auch paläontologische Funde wie die berühmten Fossilien von Holzmaden sind hier eingeschlossen. Maßgeblich ist eben allein die begründete Vermutung, daß Funde von besonderer Bedeutung im Boden liegen. Eine zeitliche Begrenzung auf bestimmte historische Abschnitte sieht das Gesetz zu Recht nicht vor. Auch ist die Ausweisung eines Grabungsschutzgebietes nach dem baden-württembergischen Denkmalschutzgesetz auf einen begrenzten Zeitraum nicht einzuschränken, wie beispielsweise in Nordrhein-Westfalen.

Im Denkmalrecht in Baden-Württemberg gibt es nur zwei Punkte, in denen das Gesetz dem Landesdenkmalamt einen Genehmigungsvorbehalt zuerkennt. Das sind einmal nach § 21 die Durchführung von Grabungen sowie alle Nachforschungen nach verborgenen Kulturdenkmalen und eben nach § 22 die Durchführung von Arbeiten, die zu einer Gefährdung oder Zerstörung archäologischer Kulturdenkmale führen können.

Es war erkennbar die Absicht des Gesetzgebers, hier auch Arbeiten einzu-beziehen, die nach anderen Verordnungen oder Gesetzen, z. B. der Landesbauordnung, nicht unbedingt genehmigungspflichtig sind. So hat sich in der Vergangenheit vielfach gezeigt, daß die Neuanlage von Trassen für Versorgungs- oder Kommunikationsstränge dem Landesdenkmalamt nicht bekannt gemacht wurde. Innerhalb eines Grabungsschutzgebietes sind solche Dinge aber ebenfalls genehmigungspflichtig! Das bedeutet, daß beispielsweise eine Neutrassierung von Telefonkabeln ebenso vom Landesdenkmalamt genehmigt werden muß wie die Anlage einer Tiefgarage. Die Vorschrift, eine Maßnahme durch das Landesdenkmalamt genehmigen zu lassen, bedeutet jedoch nicht, daß bestimmte Maßnahmen von vornherein verhindert werden. Vielmehr wird durch die Ausweisung eines Grabungsschutzgebietes lediglich gewährleistet, daß bei allen Planungsvorhaben das Landesdenkmalamt schon in einem sehr frühen, eigentlich im Anfangsstadium beteiligt wird, daß aber auch gegebenenfalls über Planungsänderungen diskutiert werden muß.

Besonders wichtig erscheint nach den Erfahrungen der ersten zwanzig Jahre mit dem baden-württembergischen Denkmalschutzgesetz eine solche frühzeitige Beteiligung im Bereich von historischen Ortskernen, da hier durch nahezu jeden Eingriff in den Boden archäologisch historische Strukturen und Funde gefährdet werden. Dennoch sind bisher Grabungsschutzgebiete im Ortsinnern eine Rarität. Genau genommen, gibt es bisher nur eines, nämlich in Murrhardt im Rems-Murr-Kreis.

Ist es dort nur ein Teil des Orts, der vom Grabungsschutzgebiet erfaßt wird, sieht es in Neckarburken (Gem. Elztal) im Neckar-Odenwald-Kreis anders aus. Hier werden von einem Grabungsschutzgebiet zwei römische Kastelle, zwei römische Bäder sowie der gesamte dazugehörige Vicus umschlossen. Dies hat zur Folge, daß bis auf einige Neubaugebiete der gesamte Ort schon seit Jahren Grabungsschutzgebiet ist. Bei dem Anhörungsverfahren vor Erlaß der entsprechenden Verordnung war es vor allem die Deutsche Bundespost, die einer vermeintlichen Beschneidung ihrer Rechte entgegentreten wollte.

Doch gerade das unbeobachtete und unkontrollierte Anlegen neuer Kabelgräben zerstört immer wieder Befunde, die als wichtige historische Quelle zu gelten haben. Die Einzelbestimmungen in den verschiedenen bereits gültigen Verordnungen über Grabungsschutzgebiete erfassen diese Dinge nicht in jedem Falle als genehmigungspflichtig. Das scheint aber nach den bisher gewonnenen Erfahrungen unbedingt notwendig zu sein. In gleicher Weise gilt dies in vielen Fällen auch für das Befahren des geschützten Geländes mit schweren Fahrzeugen und Geräten. Hierbei ist vor allem an das Holzrücken in Wäldern zu denken, in denen sich Grabhügel oder Anlagen mit einfachen Erdwällen, z. B. Schanzen, befinden.

Auf einen in zunehmendem Maße wichtiger werdenden Schutzaspekt der Grabungsschutzgebiete sei hier ebenfalls hingewiesen: Das baden-württembergische Denkmalschutzgesetz kennt in § 23 einen Eigentumsvorbehalt des Landes bezüglich „beweglicher Kulturdenkmale, die solange verborgen gewesen sind, daß ihr Eigentümer nicht mehr zu ermitteln ist“, wenn sie in Grabungsschutzgebieten entdeckt werden. Das bezieht sich in allererster Linie auf archäologische Fundgegenstände. Wenn also Funde in Grabungsschutzgebieten entdeckt werden, ist in einem solchen Falle die Eigentumsfrage eindeutig gesetzlich geregelt, so daß



lich, als der zuständige Denkmalpfleger durch reinen Zufall, bzw. durch die Aufmerksamkeit eines im Nachbarbereich pflügenden Bauern, darauf aufmerksam gemacht wurde, daß innerhalb eines Grabungsschutzgebietes Häuser gebaut und dabei offensichtlich merowingerzeitliche Gräber zerstört wurden. Wie es dazu kommen konnte, ließ sich im Nachhinein nicht mehr lückenlos aufklären. Doch die Gründe können vielfältiger Natur sein. Neue Sachbearbeiter, die bei der Ausweisung des Grabungsschutzgebietes nicht beteiligt waren, Umstrukturierung von Behörden und Registraturen sowie die Tatsache, daß Grabungsschutzgebiete bei einigen Baurechtsbehörden überhaupt zu den „unbekanntesten Wesen“ zählen, können zu solchen Defiziten führen. Vor allem ist bei vielen, wahrscheinlich den meisten Unteren Baurechtsbehörden die Tatsache, daß das Landesdenkmalamt im Falle von Grabungsschutzgebieten Genehmigungsbehörde ist, im Bewußtsein nicht verankert! Einige Fälle aus jüngster Zeit belegen dies.

Die Folgerung daraus kann nur sein, daß die Kenntnis darüber ständig aufgefrischt werden muß. Dies könnte beispielsweise bei den jährlichen Treffen zwischen Landesdenkmalamt und Unteren Denkmalschutzbehörden in den Regierungsbezirken geschehen. Automatisch geschähe dies gewissermaßen durch die Beantragung neuer Ausweisungen; zur Zeit laufen im ganzen Lande Baden-Württemberg etwa 20 Verfahren.

Nicht unerwähnt kann bei der Aufzählung der Defizite auch bleiben, daß es bei der Ausweisung von Grabungsschutzgebieten zu Interessenskollisionen kommen kann. Da bei der Novellierung des Denkmalschutzgesetzes die Zuständigkeit für die Ausweisung der Grabungsschutzgebiete von den Regierungspräsidien zu den Unteren Denkmalschutzbehörden hin verlagert wurde, kann es durchaus vorkommen, wie es derzeit in einer baden-württembergischen Großstadt der Fall ist, daß die Aufstellung eines Bebauungsplanes und die Ausweisung eines Grabungsschutzgebietes für dasselbe Areal bei derselben Unteren Baurechtsbehörde anhängig

sind. Wie in diesem Falle die Entscheidung aussehen wird, ist im Moment noch offen.

So absurd es auf den ersten Blick scheinen mag: Nicht immer gehen auch Natur- und Denkmalschutz reibungslos zusammen. Die geplante Ausweisung eines Naturschutzgebietes für den Schloßberg von Nagold, Kr. Calw, hätte in der Form des ersten Entwurfs Rettungsgrabungen der archäologischen Denkmalpflege an dieser Stelle praktisch ausgeschlossen. Da der Berg auf dem Gipfel und an den Hängen mit prähistorischen und mittelalterlichen Fundstellen geradezu übersät ist, wäre dies der Untergang für umfangreiche bedeutende archäologische Befunde gewesen. Durch Vermittlung des Regierungspräsidiums Karlsruhe scheint jedoch eine Kompromißlösung möglich zu sein.

Im Regelfall war jedoch die Zusammenarbeit auf dem Sektor der Grabungsschutzgebiete zwischen Rechtsbehörden und Fachbehörde in den letzten Jahren reibungslos. Dies ist auch für die Gegenwart und nächste Zukunft dringend anzustreben, da durch die Ausweisung zahlreicher Wohnungsbau- und Gewerbegebiete eine außerordentliche Notwendigkeit besteht, umfassende Schutzmaßnahmen zu ergreifen, damit sich nicht die Fehler der 60er und 70er Jahre wiederholen, als vielerorts umfangreiche archäologische Fundfelder nahezu unkontrolliert verloren gingen.

Archäologische Kulturdenkmale sind, und das muß auch an dieser Stelle wiederum nachdrücklich betont werden, keine Ausstattungsobjekte für touristisch wirksame Installationen, sondern hochrangige historische Quellen für die Vergangenheit unseres Landes und seiner Bevölkerung. Sie zu erhalten und zum Sprechen zu bringen, muß vorrangig gemeinsame Aufgabe sein.

**Dr. Rolf-Heiner Behrends**  
LDA · Archäologische Denkmalpflege  
Amalienstraße 36  
7500 Karlsruhe 1